Pressemeldung
Stadtverwaltung Riedstadt
Pressebüro
Rathausplatz 1 * 64560 Riedstadt * Telefon 06158 181-111
Fax: 06158 181-100 * E-Mail: presse@riedstadt.de

Riedstadt, den 3. Februar 2022

IG Straßenbeiträge verbreitet Unwahrheit

Die Behauptung eines Rechtsverstoßes ist nachweislich falsch

Die Büchnerstadt hat mittlerweile die Bescheide für wiederkehrende Straßenbeiträge für das Jahr 2020 verschickt. Dies nimmt die „Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt" zum Anlass, mit einem Flugblatt dafür zu werben, gegen die Bescheide Widerspruch einzulegen. Dabei hat die Stadt Riedstadt mit Bestürzung zur Kenntnis genommen, dass in dem Flyer behauptet wird, dass die Beitragserhebung für die grundhafte Erneuerung Riedstädter Straßen rechtswidrig sei. Begründet wird diese Behauptung mit der falschen Feststellung, dass mit den Baumaßnahmen noch nicht erkennbar begonnen worden sei.

Schon aus der im Flyer zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG-Urteil vom 30. Juni 2015 – 6 A 11016/14 –, Rn. 20, juris) ergibt sich aber, dass Beiträge ab dem Zeitpunkt erhoben werden dürfen, wenn für eine Straßenerneuerung erwartungsgemäß Aufwendungen anfallen. Hierzu gehören natürlich auch bereits solche Kosten, die üblicherweise vor einem für die Bürger sichtbaren Baubeginn anfallen. Hierunter fallen beispielsweise alle Planungsarbeiten, Baugrund- und Bodenbegutachtungen sowie Vermessungsarbeiten. Denn auch diese Aufwendungen dienen unmittelbar der Baumaßnahme, wie sich aus der Fachliteratur ergibt (vgl. etwa Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., S. 59, Rn. 25).

Bei der Erstellung der Beitragsbescheide hält sich die Stadt genau an diese rechtlichen Fakten und die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung. Die Behauptung, die Beitragsbescheide für 2020 seien rechtswidrig, ist nachweislich falsch und geeignet, Bürgerinnen und Bürger zu verunsichern. Mit diesem Hinweis verbindet sich daher die Hoffnung, dass Bürger*innen die Fehleinschätzung der Interessengemeinschaft nicht zum Anlass zu nehmen, einen kostenpflichtig zu bescheidenden Widerspruch einzulegen.

Umfangreiche objektive Informationen zu dem umstrittenen Thema sind auf der städtischen Homepage www.riedstadt.de (Stadt > Politik > Straßenbeiträge) nachzulesen.

IG Straßenbeiträge Riedstadt
Gegendarstellung zur Pressemeldung der Stadtverwaltung Riedstadt vom 03.02.2022

Riedstadt, 06.02.2022

Die IG Straßenbeiträge Riedstadt (IG) weist die Behauptung der Stadt Riedstadt, die IG würde Unwahrheiten verbreiten, auf das schärfste zurück. Jeder vertritt seine Rechtsauffassung. Die in dem Flyer aufgezeigte Rechtsauffassung der IG wird auch in der Klagebegründung für die über 150 anhängigen Klagen vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt sehr ausführlich behandelt und letztendlich wird das Gericht entscheiden, welche Rechtsauffassung zutreffend ist. Insoweit ist der Vorwurf der Stadt Riedstadt, die IG verbreite Unwahrheiten mehr als ein schlechter Stil. Beiträge für Straßen, für die weder 2019 noch 2020 eine Baumaßnahme gegeben war, werden nun mal tatsächlich erhoben.

Am gravierendsten stellt sich das im Stadtteil Leeheim dar. Für die in das Jahr 2023 verschobene Baumaßnahme der Hauptstraße (L3096) sind im Investitionsprogramm für 2019 - 2021 € 1.6 Mio. eingerechnet, die mit den Bescheiden auch erhoben werden. Dafür, dass nicht gebaut wird, also kein beitragsfähiger Aufwand anfällt, ist das ein mehr als beschämendes Verhalten der Stadt Riedstadt. Wie rechtfertigt sich dieser Betrag denn?

Auch für die Stadt Riedstadt gilt das hessische Kommunalabgabengesetz (KAG). In diesem Gesetz steht im § 11 Abs. 10 Satz 1: „Vorausleistungen können unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags **ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme** erhoben werden."

Zum einen spricht das Gesetz vom „Beginn der Beitragsfähigen Maßnahme" und vom „Baufortschritt". Baufortschritt definiert sich schon alleine aus dem Wortteil „Bauen" heraus. Baufortschritt wird aber z.B. auch im § 3, Absatz 2 der Maklerbauträgerverordnung (MaBV) definiert und danach beginnt der Baufortschritt mit den Erdarbeiten.

Es wird nicht bestritten, dass Kosten im Vorfeld einer Baumaßnahme entstehen, diese sind aber wohl erst mit Beginn der Baumaßnahme umlagefähig.

Wenn der Gesetzgeber einen früheren Zeitpunkt als den tatsächlichen Baubeginn hätte bestimmen wollen, hätte er im Gesetz „ab Beginn der geplanten Maßnahme" geschrieben.

Auch das in unserem Flyer zitierte Urteil vom OVG RP vom 30.06.2015 (6A11016/14) sagt gem. Randnummer 19 und 20 ausdrücklich:

19) „2. Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Jahre 2012 und 2013 ist jedoch rechtswidrig, weil für den 31. Dezember 2012 und den 31. Dezember 2013, die Zeitpunkte des Entstehens sachlicher Beitragspflichten (§ 10a Abs. 4 Satz 1 KAG), kein beitragsfähiger Aufwand in der Abrechnungseinheit 1 (Z...-Stadt und Z...-M...) feststellbar ist.

20) „a) ....Denn die Beitragspflicht kann gemäß § 10a Abs. 4 Satz 1 KAG am 31. Dezember eines bestimmten Jahres nur entstehen, wenn in diesem Jahr Aufwendungen für den Straßenausbau angefallen sind....."

Wenn die Stadt Riedstadt ein Grundstück mit der Auflage verkauft, „Baubeginn innerhalb von 3 Jahren", wird die Stadt Riedstadt nur die Vorlage eines Planes wohl auch nicht als Baubeginn anerkennen.

IG Straßenbeiträge Riedstadt

Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad, Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka
https://strassenbeitraege-riedstadt.de/